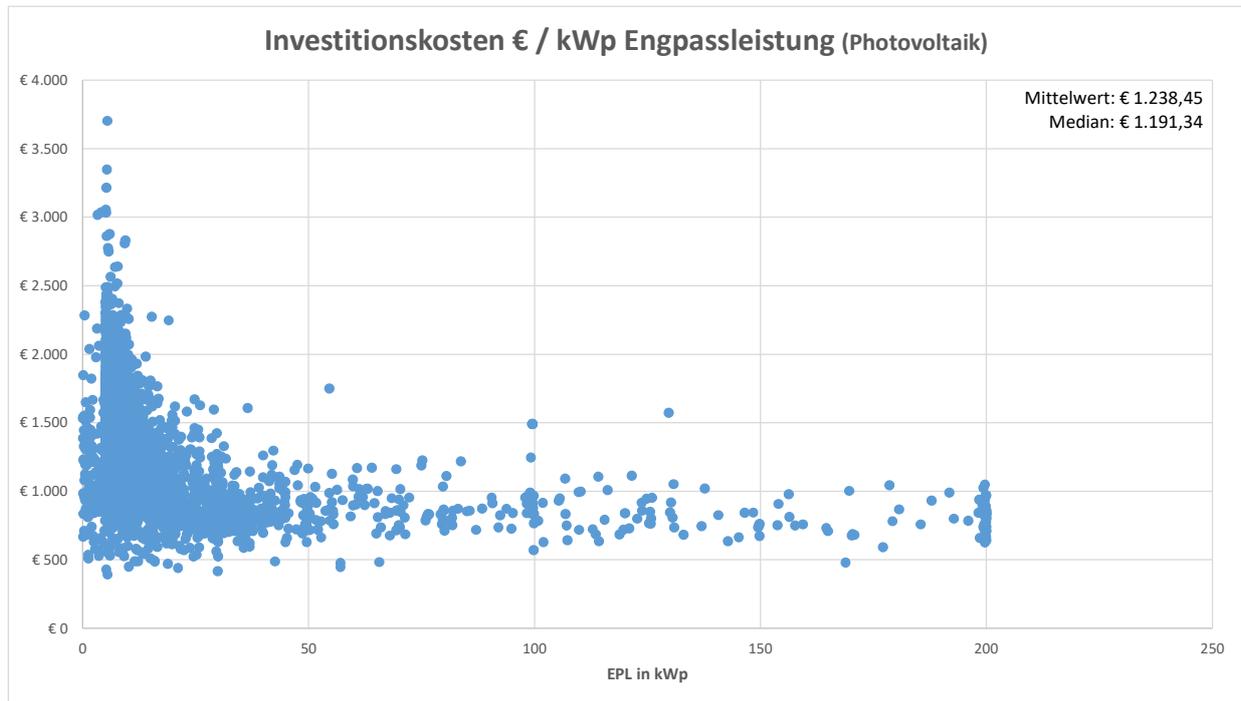
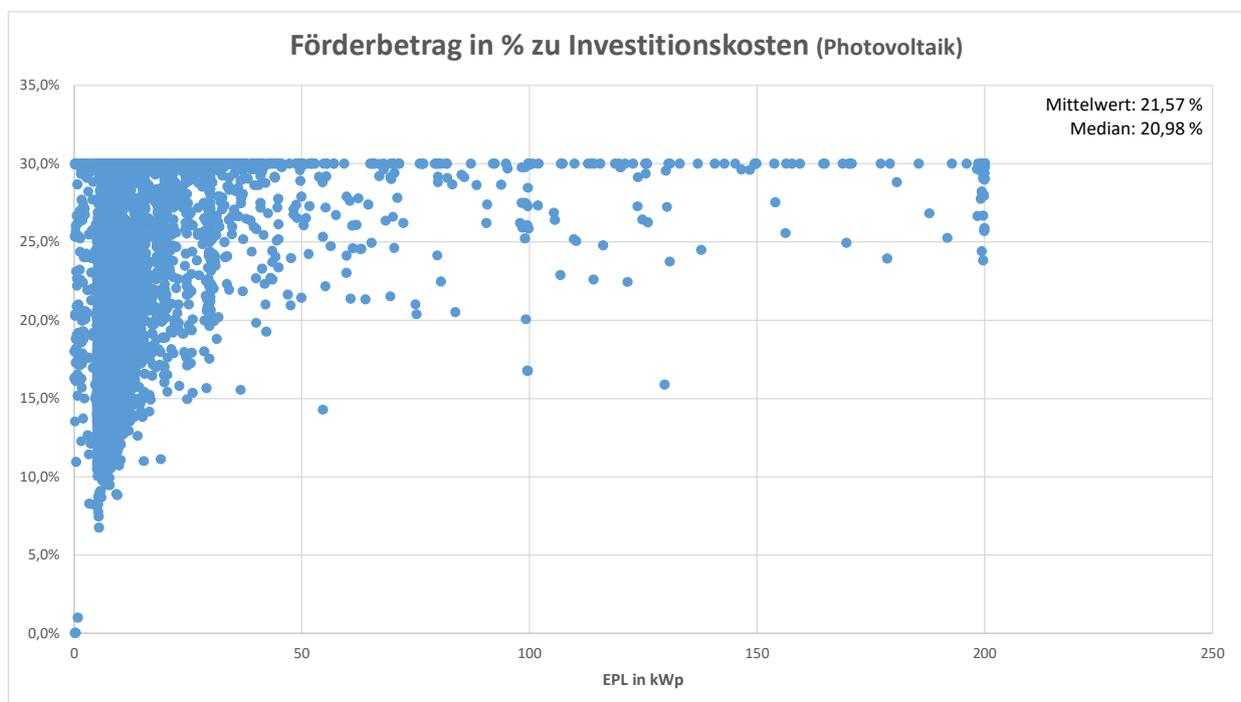


Statistische Auswertungen zum Einmalzuschuss PHOTOVOLTAIK (§ 12 Abs. 1 ÖSG 2012) Antragsjahr 2020



Die spezifischen Investitionskosten je kWp Engpassleistung liegen teils wesentlich über den einschlägigen Richtwerten. Aufgrund der Bestimmungen der für das betreffende Jahr geltenden Ökostrom-Einspeisetarifverordnung ergibt sich für Anlagen mit hohen spezifischen Investitionskosten eine Begrenzung der Förderhöhe auf Basis der geschaffenen Engpassleistung. Bei Anträgen bis 5 kWp handelt es sich um Erweiterungen (Gesamtleistung >5 kWp).

Hinweis: Extremwerte mit positiven Abweichungen von > 400% zum Mittelwert sind in obiger Auswertung nicht dargestellt (Es handelt sich hierbei um eine Anzahl Datenpunkte < 10)



Aufgrund der Bestimmungen der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung für das betreffende Jahr ergeben sich maximal mögliche Förderungssätze in Höhe von 30 % der Investitionskosten bzw. 250 EUR/kWp. Es ist ersichtlich, dass bei der überwiegenden Anzahl der dargestellten Förderungsfälle, die Förderhöhe aufgrund der Ausbauleistung (EUR/kWp) begrenzt ist. Bei Anträgen bis 5 kWp handelt es sich um Erweiterungen (Gesamtleistung >5 kWp).